

- Wissenschaft und Bildung werden von der DDR mit dem Ziel gefördert, die Gesellschaft und das Leben der Bürger zu schützen und zu bereichern (Art. 17) ;
- jeder gegen den Frieden gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten (Art. 17);
- die DDR fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden und dem Humanismus dient. Imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung der Menschen dient, wird bekämpft (Art. 18);
- militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet (Art. 6);
- die DDR setzt sich für die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt sowie für allgemeine Abrüstung ein (Art. 6) ;
- die DDR wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen (Art. 8);
- kein Bürger der DDR darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen (Art. 23);
- die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Solche Verbrechen unterliegen nicht der Verjährung (Art. 91).

Das Grundrecht, „das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten“ (Art. 21), d. h. das *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*, ist ein hervorragender Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des werktätigen Volkes.

Als Formen der Gewährleistung dieses Rechts regelt Art. 21, „daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können; mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben; sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können; in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.“

Die in Art. 21 genannten Garantieförmlichkeiten werden dadurch ergänzt, daß nahezu alle Grundrechte (z. B. das Recht auf Schutz des Friedens, das Wahlrecht, das Recht auf freie Meinungsäußerung usw.) den Bürger auf die Mitwirkung in Gesellschaft und Staat orientieren. Staatsbürgerliche Mitbestimmung und Mitgestaltung sind Inhalt und Existenzbedingung der sozialistischen Demokratie und bilden deshalb ein Prinzip der Grundrechtsverwirklichung und der Stellung des Bürgers. *Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung trägt universellen Charakter.* Es gilt für alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die verfassungsrechtliche Regelung bringt dies in Art. 21 Abs. 1 zum Ausdruck. *Damit ist eine grundlegende Norm für die Entwicklung der gesamten Rechtsordnung und die Rechtsstellung des Bürgers gegeben.* Alle Rechtszweige gehen von ihr aus und tragen in spezifischer Weise dazu bei, dieses Grundrecht weiter auszugestalten und zu verwirklichen. So